Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 99. Sonnabend, 30. April 1904, abends. 57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen.
Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.
Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die fällige **Einkommen-** und die **Ergänzungssteuer** sind mit je der Hälfte des Jahresbetrags bis längstens

den 21. Mai

an die Steuerkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. April 1904.
Bürgermeister **Dr. Dehne.** R.

Wegen **Beschotterung des Riesa—Göhlis—Leutewitzer Kommunikationsweges** in der Ausdehnung von der Brückenmühle bis zum Wasserwerke bleibt dieser vom **2. bis 14. Mai dieses Jahres** für allen **Fahrverkehr** gesperrt.

Der Fahrverkehr wird für diese Zeit über Poppitz verwiesen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. April 1904.
Bürgermeister **Dr. Dehne.** Rschr.

Allgemeine Veröffentlichungen und Anordnungen in gemeinde- und ortspolizeilichen Angelegenheiten werden mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain und des Bezirksausschusses künftig außer durch Anschlag in der Hausflur des Gemeindeamts im Riesaer Tageblatt verkündet werden.

Gröba, den 30. April 1904.

Der Gemeinderat.
Schreibe, Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt" erbitten wir uns bis spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.

Urkunde über die Erhebung des Fleckens Riesa zur Stadt.

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Urkunde, mittels der im Jahre 1623 Kurfürst Johann Georg I. den Flecken Riesa zur Stadt erhoben hat:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg,[1]) des heyligen Römischen Reichs Ertzmarschall und Churfürst, Landtgraff in Düringen, Marggraf zu Meißen[2]) und Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen thun kund und Bekennen, mit diesem unserm offenen briefe, gegen Männiglich, Nachdem unser bestallter Rath, Director der Holzflöße[3]) und lieber getreuer, Christoph Felgenhauer zu Riesa unlängst letzbemeltes Ritterguth und Flecken Riesa[4]) Käuflich[5]) an sich bracht von Uns gnädigst damit beliehen, und Wir hierüber berichtet worden, das seinen des Orts habenden unterthanen zu sonderbarer beförderung und aufnahmen ihrer Nahrung gereichen würde, da Ihnen nicht allein Jährlich zween Fahr-, Roß- und Viehe Märckte, als einen auf den Sontag Quasimodogeniti, den andern Sonntags nach Galli, zu halten, vergönnet, Sondern auch der Flecken Riesa insgemein mit dem Stadtrecht begnadet werden möchte Wir auch der Unserigen Nutz aufnehmen und Gedeien zu befördern, geneigt, und auf vorgehende erkundigung so viel nachrichtung erlanget das durch solche bewilligung unsern angelegenen Aemtern, Städten und Flecken kein Praejudiz, Nachtheil oder Abgang zugezogen werden, Sondern das vielmehr solche benachbarte Orte genanten Felgenhauer deßen Nachkommen und Besitzern, wie auch respektive den Einwohnern des Ritterguths und Flecken Riesa solche besserung gern gönnen, Als haben wir um angezogener und anderer bewegender Ursachen willen, zuförderst aber in gnedigster Betrachtung der treuen nützlichen und unverdroßenen Dienste die uns erwähnter Felgenhauer eine geraume Zeit und viel Jahr hero geleistet, auch noch in Zukunft leisten kann und wird anfenglich gnedigst gewilliget, Willigen, Ordnen und Setzen auch hiermit und in Kraft, dieses Briffes vor Uns, unsere Erben und Nachkommen mit guten Wissen, willen und wohlbedacht, aus Chur- und Landesfürstlicher Macht und eigner bewegnüß, Das nunmehr von Dato an und zu ewigen Zeiten der Flecken Riesa in seinen ganzen Bezirck und wie er künftig gebauet und erweitert werden möchte, vollkommenes Stadtrecht mit allen was darvon dependirt, haben vor eine Stadt geachtet gehalten, sich aller und jeder Stadt Privilegien Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch die Einwohner derselben, so jetzo darinnen befunden, oder künftig allda aufgenommen werden möchten, solches Stadtrechtens mit aller Bürgerlichen Nahrung wie die Nahmen haben mag, in Handthierung, Handel, Wandel, kaufen, verkaufen, Backen, Brauen, Schenken, Handtwergen, Wochenmärckten, und allen andern, darauf sich Bürger in Städten zu nehren pflegen erfreuen und gebrauchen mögen, wie Wir den jetzigen und künftigen Einwohnern, so entweder häuflich alda beßeßen, künftig alda ankaufen, oder sonsten von jetzigen und folgenden Besitzern des Städtleins Riesa entweder ohne Mittel oder von ihretwegen durch den Rath des Orts so jedesmahl alda sein wird, zu Bürgern angenommen werden mechten, jetz als dann, und dann als jetz mit dem völligen Bürgerrecht, samt allen Rechten und Gerechtigkeiten, so demselben anhängig, deßen sich Bürger in andern unsern Städten gebrauchen, nichts davon ausgeschloßen hiermit begnadet, Sie zunftmäßig, auch aller vorgedachten Jurium fähigk und theilhaftig gemacht, und mehrbemeldten Felgenhauern, deßen Erben, Nachkommen und allen folgenden Besitzern angeregtes Stadtleins Riesa macht und Gewalt gegeben haben wollen, das Stadt-Regiment des Orts, wie auch Handwercks-Zünften und was sonsten zu aufnehmen Bürgerlicher Nahrung gereichen mag, mit guten ordnungen zu faßen, Bürgermeister, Richter, Cämmerer, Beysitzer, und andere Rathspersonen, wie auch Meister und Obermeister im Handwercksinnungen zu setzen, zu Confirmiren, Solche verfaßungen gestalten sachen und umständen nach zu endern, zu vermehren, zu verbeßern, und sonsten alles zu thun, was andere belehnte eigenthumsherrn, über dergleichen ihre Städte und Bürgerschaften, Kraft habender Privilegien, Lehnbriefe oder von Rechts und Gewohnheit wegen thun können oder mögen Hierüber haben Wir mehrgedachten Felgenhauern seinen Erben Nachkommen und dem Städtlein Riesa hinführo und zu allen Zeiten, Jährlich und jedes Jahr besonders Zween offene Jahr-, Roß- und Viehe-Märckte auf obbestimmte Zeiten als die Krahmer-Märckte den Sonntag Quasimodogeniti und Sonntag nach Galli Die Roß- und Viehmärckte aber jedesmahl des Tages zuvor zu halten, gnedigst vergönnet, bewilliget confirmirt und bestettiget, Confirmiren und bestätigen Ihnen auch solche Jahr- Roß- und Viehe-Märckte hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen brieffes, aus Chur- und Landesfürstlicher Macht, Gewalt und eigner sichern Bewegnis, der gestalt und also, Das Er Felgenhauer[6], Seine Erben und künftige Besitzern des Guths und Städtlein Riesa, auch Bürger und Einwohnern daselbst, mehr berührte offene Jahr- Roß und Viehemärckte hinführo Jährlich auf bestimbte Zeit bey Ihnen anstellen, halten und sich daran ohne Männiglichs verhinderung, mit Kauffen, verkauffen, und andern ehrlichen Handthierungen und Gewerben, Inmaßen in andern unsern Städten üblich und hergebracht ist, gebrauchen, Jedermannigliche auch beyden zu Waßer und Lande, was er vor Zugeloßene Wahren und Kaufmans Guth zu lößen haben möchte frey und ungehindert nach Riesa zum den Jahr- Roß- und Viehemärckten, und zu seilen Kauff bringen, feil haben und alda verkaufen sollen und mögen. Und gebiethen darauf allen unsern Haupt- und Amtleuten auch Unsern andern Unterthanen, und Schutzverwandten, das Sie mehrbesagten Felgenhauern, deßen Erben und Besitzern Innwohnern des Städtleins Riesa, bey angezeichten Jahr- Roß und Viehemärckten, wie auch andern hierinnen begriffenen und obspecificirten Privilegien an uns handthaben, schützen, schirmen, gerichtiglich verbleiben laßen, und nichts darwieder thun, handeln oder fürnehmen, noch andern Zuthun verstatten und nachsehen sollen. So lieb Ihnen ist Unsere ungnade, und andere ernste unnachleßliche Straffe zuvermeiden, Jedoch uns, unsern Erben und Nachkommen an Unsern Zoll Geleits- und andern einkünfften, Hohen Landesfürstlichen Rechten und Gerechtigkeiten, auch sonsten männiglich an seinen Bejugnis ohne nachtheil, Und das auch mehrgehörte Besitzern und Einwohnern zu Riesa solcher Jahrmärckte sich wie üblichen, und in andern Unsern Städten Herkommen gebrauchen und genießen sollen, Treulich sonder geferde, Zu urkundt haben Wir diesen Brief mit eigner Hand unterschrieben und mit unserm anhangenden großen Insiegell bevefftiget, Geschehen und gegeben zu Dresden den Acht und Zwanzigsten Monatstag July Nach Christi Jesu unsers einigen Erlößers und Seeligmachers Geburt, Im Sechzehen Hundert und Drey und Zwanzigsten Jahre.

Johann George Churfürst.
Wolff Von Lüttichau.
Möller.

[1]) Hier fehlt: „Engern und Westphalen". Der Titel eines Herzogs von Engern und Westphalen wird von den Wettinern erst seit 1689 geführt.

[2]) Hier fehlt: „auch Ober- und Niederlausitz". Das hat seinen Grund darin, daß die Lausitzen endgiltig erst durch den Separatfrieden zu Prag vom 30. Mai 1635 erb- und eigentümlich mit allen Hoheitsrechten als böhmisches Mannlehen vom Kaiser Ferdinand II. dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen überlassen wurden.

[3]) auf der Elbe und der Saale.

[4]) Der Flecken Riesa hatte damals etwa 200 Einwohner.

[5]) Felgenhauer hatte das Gut von Christian v. Kiesewetter gekauft.

[6]) Christoph v. Felgenhauer (1622 bis 1646 Besitzer des Rittergutes) wurde in Riesa wiederholt vom Kurfürsten Johann Georg I. besucht, war auch bei der Bürgerschaft sehr beliebt. Felgenhauer hat besonders der Kirche und der Schule große Stiftungen angedeihen.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 30. April 1904.

— Unsere beiden Artillerie-Regimenter Nr. 32 und 68 verließen heute früh die Garnison und bezogen das Barackenlager Zeithain, um während der nächsten Wochen auf dem Truppenübungsplatz Zeithain die Schießübungen abzuhalten.

— Es sei nochmals daran erinnert, daß morgen, am 1. Mai, bei den K. S. Staatsbahnen der Sommerfahrplan in Kraft tritt. Derselbe bringt auch bei hiesiger Station in den Abfahrts- und Ankunftszeiten der Züge einige Aenderungen und sei deshalb auf den in der heutigen 1. Beilage zum Abdruck gelangten neuen Fahrplan verwiesen. — Bei der Sächs. Böhm. Dampfschiffahrt tritt von morgen ab nur insofern eine Aenderung ein, als die bisher nur Sonntags verkehrenden Schiffe 3,30 ab Riesa nach Dresden und 7,45 in Riesa von Dresden von jetzt an auch an den Wochentagen fahren. Der Sommerfahrplan tritt bei der S.-B. Dampfschiffahrts-Gesellschaft erst am 15. Mai in Kraft.

—* In dem neuen Ortsgesetze zur Durchführung der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Riesa, welches allen Interessenten zum genauen Studium und zur Nachachtung hiermit nochmals empfohlen sei, finden sich verschiedene Aenderungen, die auch für Nichtfleischer von Interesse sind. Nach § 3 dieses Ortsgesetzes ist auch eine Schlachtvieh- und Fleischbeschau für saugende Ferkel, Zickel und Lämmer vorgeschrieben, mithin dehnt sich auch der Schlachthofzwang auf diese Tiergattungen aus, selbst dann, wenn das Fleisch derselben ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll. Bisher wurden diese Tiere, namentlich die Zickel, zur Osterzeit vielfach in den Behausungen geschlachtet. Das Einführen frischen Fleisches ist in Zukunft nur gestattet, wenn außer der Fleischbeschau durch die Stempelung auch die Lebendbeschau des Tieres, von dem das einzuführende Stück Fleisch stammt, durch eine schriftliche Bescheinigung des betr. Fleischbeschauers nachgewiesen wird. Außerdem ist ein Mindestgewicht vorgeschrieben, das

bei Rindfleisch 10 kg,
bei Kalb- und Schweinefleisch 5 kg,
bei Schaf- und Ziegenfleisch 3 kg beträgt.

Pferdefleisch darf auch in Zukunft nur in Vierteln oder Hälften eingeführt werden. Da die Trichinenschau wohl im Königreich Sachsen, nicht aber außerhalb desselben allerorts obligatorisch eingeführt ist, so ist beim Einführen von frischem oder verarbeitetem Fleisch, welches von Schweinen, Wildschweinen und Hunden stammt, der Nachweis der amtlich vorgenommenen Trichinenschau zu erbringen. Der Stadtrat kann jedoch diejenigen, die gewerbsmäßig außersächsische Fleisch- und Wurstwaren beziehen, wie die Delikatessenhändler, von der Vorlegung jeder einzelnen Sendung entbinden, sobald durch amtliche, von Zeit zu Zeit abzugebende Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß alles Fleisch dieser Bezugsquelle der amtlichen Trichinenschau unterliegt. Die übrigen Paragraphen des Ortsgesetzes beziehen sich auf die Verwertung des nicht bankwürdigen Fleisches bez. auf das Verfahren mit beanstandeten Schlachttieren, untauglichem sowie vorschriftswidrig eingeführtem Fleisch.

—* Die öffentlichen Fischerei-Lehrkurse an der Forstakademie zu Tharandt, welche durch das Ableben des Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Nitsche eine mehrjährige Unterbrechung erleiden mußten, sollen auf Veranlassung des Sächsi-